

Vertagungs-Anträge müssen bis Ende 2007 gestellt werden! Die Vorgriffsstunde wird zurückgegeben

Ab dem Schuljahr 2008/09 wird das Kultusministerium mit der Rückgabephase der „Vorgriffsstunde“ beginnen, denn dann treten die beteiligten Lehrkräfte in die dritte Stufe der Vorgriffsstunde ein. Jede betroffene Lehrkraft wird demnächst von der Schulverwaltung ein persönliches Schreiben erhalten, das die individuellen Ansprüche beziffert und die Rückgabemodalitäten sowie die Handlungsoptionen beschreibt. Das kann bereits für „stellenwirksame Anträge“ (Ausschlussfrist: Weihnachtsferien 2007) von Bedeutung sein.

Mit dieser Vorgriffsstunde hat das Kultusministerium in den Schuljahren 1998/99 bis 2002/03 („Ansparphase“) zusätzliche Lehrerwochenstunden gewonnen. Denn in dieser Zeit lagen die Schülerzahlen noch sehr hoch und es bestand ein entsprechender hoher Lehrerberuf. Es war damals schon absehbar, dass die Schülerzahlen zehn Jahre danach, also in den Schuljahren 2008/09 bis 2012/13, deutlich niedriger liegen und der Lehrerberuf sinken würde. Dann könnten die „angesparten“ Stunden wieder zurückgegeben werden. Die GEW hatte sich für die Einführung einer Vorgriffsstunde mit der Begründung ausgesprochen, dass dadurch die real drohende – und in den Gymnasien und beruflichen Schulen leider tatsächlich auch erfolgte – allgemeine Deputaterhöhung zumindest an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen vermieden werden konnte.

Von der Vorgriffsstunde verpflichtend erfasst sind die (wissenschaftlichen) Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen, nicht also die Fachlehrer/innen und die Technischen Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien. Auch Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (z.B. Krankheitsvertreter) wurden grundsätzlich nicht in die Vorgriffsstunde einbezogen. Ausgenommen sind auch die schwerbehinderten Lehrkräfte, die nach § 68 SGB IX zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren. Wer dagegen erst seit diesem Zeitpunkt als schwerbehindert anerkannt wurde, zählt zum Kreis der Betroffenen.

Für die Vorgriffsstunde gilt eine Altersgrenze: Von ihr werden nur diejenigen Lehrkräfte

erfasst, deren Geburtsdatum (je einschließlich) zwischen dem 2.8.1948 und dem 1.8.1968 liegt. Jüngere Lehrkräfte wuchsen jedoch seit dem Beginn (1.8.1998) in die Vorgriffsstunde hinein; sie haben die Vorgriffsstunde also nicht fünf Jahre lang, sondern nur anteilig geleistet.

Die Vorgriffsstunde umfasst drei Phasen:

1. Ansparphase

Für alle von der Vorgriffsstunde Betroffenen erhöhte sich das jeweilige Regelstundenmaß

Ein Beispiel (Lehrkraft an der Grundschule):

Regelstundenmaß im Schuljahr 1997/98:	28 Wochenstunden
Regelstundenmaß in der Ansparphase (1998/99 bis 2002/03):	29 Wochenstunden
Regelstundenmaß in der Karenzphase (2003/04 bis 2007/08):	28 Wochenstunden
Regelstundenmaß in der Rückgabephase (2008/09 bis 2012/13):	27 Wochenstunden

Im Regelfall werden die angesparten Stunden an die Lehrkräfte in gleichen Schritten (eine Stunde pro Jahr) zurückgegeben.

Die Rückgabephase kann aber in bestimmten Fällen auf Antrag der betroffenen Lehrkräfte auch zusammengefasst werden: Die Lehrerinnen und Lehrer, die im Schuljahr 2008/09, also zum Beginn der Rückgabephase, das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich in kumulierter Form (z.B. alle fünf Stunden in einem Schuljahr) erhalten.

Das Kultusministerium hat durch eine Änderung seiner Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrkräfte“ (Buchst. A.IV) zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, die zurückzugebenden Stunden aus der Ansparphase auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sie sich also nicht in den Schuljahren 2008/09 bis 2012/13 zurückgeben lassen, sondern sie später oder auch kumuliert im letzten Dienstjahr in Anspruch zu nehmen. Eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einem Deputat von 28 Wochenstunden könnte auf diese Weise beispielsweise im letzten Dienstjahr mit 23 Wochenstunden bei vollen Bezügen unterrichten (hätte sie auch noch eine Altersermäßigung oder bekäme sie Anrechnungen, würde sich ihre reale Unterrichtsverpflichtung entsprechend weiter reduzieren).

(Stand: Schuljahr 1997/98) in den Schuljahren 1998/99 bis einschließlich 2002/03 um eine Wochenstunde. Damit erwerben sie bei voller Ableistung der fünf Jahre ein „Guthaben“ von fünf Jahreswochenstunden, bei individuell kürzerer Teilnahme (z.B. späterer Einstieg oder Beurlaubungsphasen) ist das „Guthaben“ entsprechend niedriger.

2. Karenzphase

Danach kehrten alle Betroffenen fünf Jahre lang (2003/04 bis 2007/08) auf ihr Anfangsdeputat zurück.

3. Rückgabephase

Ab dem Schuljahr 2008/09 wird den Betroffenen das individuelle „Guthaben“, maximal also fünf Jahreswochenstunden, wieder erstattet. Zu diesem Zweck wird das jeweilige Regelstundenmaß ab 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde verringert, ausgehend vom Regelstundenmaß des Schuljahres 1997/98.

Sie könnte aber, ganz nach persönlichem Wunsch, auch zwei Stunden im vorletzten und drei Stunden im letzten Dienstjahr in Anspruch nehmen.

Wer eine solche Vertagung/Verschiebung oder Kumulierung wünscht, muss entsprechende Anträge bis zum Ausschlussstermin für stellenwirksame Änderungsanträge bei der Schulleitung einreichen (im letzten Jahr war dies der erste Schultag nach den Weihnachtsferien) einreichen. Die Schulverwaltung will spätestens im Dezember 2007 die entsprechenden Antragsformulare bereitstellen.

Sonderfall Teilzeit: Geld statt Stunden

Für Teilzeitbeschäftigte wirkt sich die Vorgriffsstunde anders aus als für Vollzeitbeschäftigte. Denn die Bezahlung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft orientiert sich an ihrem Deputatsanteil. Beispiel: Eine Grundschullehrerin ist im Schuljahr 1997/98 mit 20 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt (Bezüge = 20/28). Bleibt sie in der Ansparphase bei ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung, verringern sich die Bezüge entsprechend (auf 20/29). Bei Teilzeitbeschäftigten ändert sich damit also nicht die Unterrichtsverpflichtung, sondern das Gehalt. Dadurch stand dem Staat

Inhalt

Infektionsschutzgesetz	3
Altersgrenze für den Ruhestand	3
Die Selbstevaluation wird Pflicht	4
Die AUV-Broschüre ist wieder da	5
Datenschutz bei der Evaluation	6
Multimedia-Beratung	7
Taxi als „Krankwagen“	8
Vermittlung von Zeitschriftenabos	11

in der Ansparphase – zweckgebunden! – zusätzliches Geld zur Bezahlung von Lehrkräften zur Verfügung. Insofern hatte die Vorgriffsstunde auch bei Teilzeitbeschäftigten in der Ansparphase den gewollten Effekt: Mehr Unterricht stand zur Verfügung. In der Rückgabephase tritt bei gleicher Unterrichtsleistung eine Erhöhung der Bezüge ein (auf 20/27), die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft erhält ihr „Guthaben“ also ebenso in Geld zurück. Dieses System funktioniert unabhängig von der Höhe der individuellen Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Teilzeitbeschäftigten: Durch die Vorgriffsstunde ändert sich nur der Nenner (z.B. von 20/27 auf 20/28).

Anteilige Rückgabeanprüche

Die Höhe des „Guthabens“ hängt von der Zahl der „Ansparjahre“ ab:

- Für Lehrkräfte, die das maximale „Guthaben“ von fünf Jahren erworben haben, dauert die Rückgabephase bis 2012/13.
- Für Lehrkräfte, die erst später mit der Vorgriffsstunde begannen, sind es entsprechend weniger Jahre.

Ein Beispiel für den zweiten Fall: Eine Lehrkraft ist am 1.4.1970 geboren. Sie trat deshalb erst zum Schuljahr 2000/01 in den Schuldienst ein. Die Ansparphase dauerte deshalb nur vom Schuljahr 2000/01 bis einschließlich zum Schuljahr 2002/03 (Ende der Ansparphase), also drei Jahre. Das „Guthaben“ dieser Lehrerin umfasst also nur drei Jahre. Die Rückgabephase läuft deshalb entsprechend

nur vom Schuljahr 2008/09 bis einschließlich zum Schuljahr 2010/11.

Bei einer Lehrkraft aus, die in allen drei Phasen vollzeitbeschäftigt war und ist, beläuft sich der Rückgabeanpruch auf volle Jahre (Jahreswochenstunden). Vielfach haben die Betroffenen aber wegen (oft auch noch wechselnder) Teilzeit- oder Beurlaubungszeiten nur anteilige Rückgabeanprüche erworben.

Bei diesem Personenkreis sind die die Rückgabemodalitäten anders und es ist zudem zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung in der Rückgabephase zu unterscheiden.

Hierfür zwei konkrete Beispiele (Annahme: Die Lehrkraft hat nicht die vollen 5 Jahre, sondern nur 3 Jahre und 4 Monate zurück zu erhalten, weil sie in der Ansparphase zeitweise beurlaubt war):

1. **Vollzeitbeschäftigte Grundschullehrkraft:**
 - a) **Schulinterne Lösung:** Die Lehrkraft hat
 - in den Schuljahren 2008/09 bis einschließlich 2010/11 sowie die ersten 4 Monate des Schuljahres 2011/12 ein Deputat von 27 Wochenstunden
 - in den restlichen 8 Monaten des Schuljahres 2011/12 ein Deputat von 28 Wochenstunden.
 - b) **Überstunden-Modell:** Alternativ kann diese Lehrkraft auch im gesamten Schuljahr 2011/12 mit 28 Wochenstunden unterrichten und für die 4 Monate einen Ausgleich als Mehrarbeit („Überstunden“) erhalten – allerdings werden diese Mehrarbeitsstunden wesentlich schlechter

bezahlt als Normal-Unterrichtsstunden.

Wenn sie es wünscht, kann sie diese 3 Jahre und 4 Monate aber auch in die Zeit unmittelbar vor ihrer Pensionierung legen.

Auch für diese Optionen gilt: Man muss entsprechende Anträge bis zum Ausschlussstermin für stellenwirksame Änderungsanträge bei der Schulleitung einreichen (siehe oben).

2. Teilzeitbeschäftigte Grundschullehrkraft:

Diese Lehrkraft unterrichtet in der Rückgabephase beispielsweise 20 Wochenstunden, erhält aber

- in den Schuljahren 2008/09 bis einschließlich 2010/11 sowie in den ersten 4 Monate des Schuljahres 2011/12 ein Gehalt von 20/27 der vollen Dienstbezüge
- in den restlichen 8 Monaten des Schuljahres 2011/12 ein Gehalt von 20/28 der vollen Dienstbezüge.

Altersgrenze und „Störfall“

Wegen der Absicht der Landesregierung, den gesetzlichen Pensionierungstermin vom 65. auf das 67. Lebensjahr hinauszuschieben, steht jedoch zumindest für die Lehrkräfte, die ab 2012 pensioniert werden, noch nicht fest, wann sie aus dem Dienst ausscheiden (siehe nächste Seite). Sie müssen ihren Vertagungs- oder Kumulierungsantrag deshalb auf Basis der heute geltenden Rechtslage stellen. Sollte sich die Rechtslage ändern, wird es für sie entweder eine Übergangsregelung geben oder sie werden als „Störfall“ behandelt werden. Im „Störfall“ erhalten Vollbeschäftigte eine Aus-

Anzeige Helliwood media

gleichszahlung (Vergütung als Mehrarbeit); Teilzeitbeschäftigte erhalten einen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ausgleich durch nachträgliche Erhöhung des Teilzeitfaktors. Die Zeiten aus der Anspannphase verfallen nicht und verjähren auch nicht.

Fingerspitzengefühl ist gefragt

Die Schulen müssen in jenen Fällen, wo bei der Rückgabe das Deputat in einem Schuljahr variiert, jeweils eine individuelle Lösung finden, damit ein sinnvoller Einsatz über das gesamte Jahr gewährleistet ist.

Dies lässt sich nicht zentral vorgeben, sondern die einzelnen Lehrkräfte und die jeweilige Schulleitung müssen sich darauf verständigen, wie die Anteile am besten in Anspruch genommen werden. Das Ziel muss hier immer die Einigung beider Seiten auf eine beidseitig akzeptierte Lösung sein; keinesfalls sollte das Vorgriffsstundenmodell dadurch belastet werden, dass die Schulleitung einseitig die Lösung vorgibt oder der Lehrkraft aufkrochert. Man sollte dies in der Gesamtlehrerkonferenz und – soweit an der Schule vorhanden – mit dem Personalrat erörtern. ■

Merkblätter und Musterhygieneplan im Internet verfügbar Infektionsschutzgesetz und Belehrung

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgeschrieben, dass die Leitung einer „Gemeinschaftseinrichtung“ (im Schulbereich ist dies die Schulleitung) „jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut, wird, oder deren Sorgeberechtigte“ über deren Meldepflicht beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten zu belehren hat.

Das KM hat den Schulen im Jahr 2001 hierzu Merkblätter (neben Deutsch in Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Griechisch, Kroatisch, Russisch, Türkisch) zusetzen lassen. Diese Merkblätter sind seitdem jeweils an die Sorgeberechtigten aller neu eintretenden Schüler/innen auszugeben.

(Quelle: KM, 17.7.2001; Nr. 41- zu 5421/28) Diese Merkblätter sind (auch in Englisch) unter <http://www.hygieneinspektoren.de/aktuell/infektionsschutz.html> im Internet als Download verfügbar.

Ferner ist im Infektionsschutzgesetz (§ 36) vorgeschrieben, dass jede „Gemeinschaftseinrichtung“ – also auch jede Schule – „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ festlegen muss. Auch hierfür ist die Schulleitung verantwortlich.

Das Landesgesundheitsamt hat einen „Musterhygieneplan“ für Schulen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen erarbeitet, der allgemeine Grundlagen benennt, die als Hilfe bei der Erstellung des individuellen Hygieneplans dienen können, und beispielhaft tabellarische Kurzhygienepläne enthält.

Der „Musterhygieneplan“ gibt den Schulleitungen auch viele wertvolle Hinweise für die Argumentation gegenüber dem Schulträger, wenn es um bauliche und organisatorische Maßnahmen in den Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände geht. Mithilfe dieses Plans lassen sich die Interessen der Schule besser durchsetzen. Er kann abgerufen werden unter:

<http://www.landgesundheitsamt.de/servlet/PB/show/1190597/musterhygieneplan-schule%2007.05.pdf> ■

Was bedeutet die Verschiebung für die Beamten? Altersgrenze für den Ruhestand

Seit der „Föderalismusreform“ werden die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten nicht mehr bundeseinheitlich festgelegt, sondern die Bundesländer entscheiden selbstständig z. B. über die Höhe der Gehälter oder den Zeitpunkt der Zuruhesetzung ihrer Beamten.

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahre 2007 die allgemeine Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (also für die Angestellten) von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 67. Lebensjahr erhöht hat, ist damit zu rechnen, dass die Länder diese Neuregelung „wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Die baden-württembergischen Regierungsparteien CDU und FDP haben dies 2006 in ihrer Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2006-2011 bereits vereinbart.

Ein Gesetzesentwurf hierfür liegt bisher (Stand: August 2007) noch nicht vor. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass analog zur Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine stufenweise Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Landesbeamten ab dem Geburtsjahr-

gang 1947 erfolgen wird. Das bisherige gesetzliche Zuruhesetzungsalter (Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres) erhöht sich dann für die folgenden Jahrgänge schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres und zwar

– ab 2012 bis 2023 um jährlich einen Monat,
– ab 2024 bis 2029 um zwei Monate pro Jahr.
Der Geburtsjahrgang 1947 darf also erst mit 65 Jahren und einem Monat abschlagsfrei in Pension gehen, der Jahrgang 1948 mit 65 Jahren und zwei Monaten usw. Ab Jahrgang 1959 erfolgt die Anhebung des Zuruhesetzungsalters in Zweimonatsschritten. Ab Jahrgang 1964 gilt für alle die Pensionierung mit 67. Wer trotzdem mit 65 Jahren aussteigen will, muss mit einem Abschlag von 0,3% für jeden Monat vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters rechnen.

Sonderfall Lehrkräfte

Die beamteten Lehrkräfte werden kraft Gesetzes nicht erst mit Ablauf des Monats, in dem sie ihren 65. Geburtstag begehen können, sondern bereits zum Ende des Schuljahres pensioniert, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden (31. Juli). So bestimmt es das Landesbeamtengesetz (§ 50 Abs. 2).

Es ist noch nicht bekannt, in welcher Weise die Verschiebung der Altersgrenze auf den Lehrerbereich vorgenommen werden soll. Zwar haben CDU und FDP in der erwähnten Koalitionsvereinbarung beschlossen, dass Lehrkräfte künftig bis zum Monat des Erreichens der Altersgrenze (derzeit 65 Jahre) im Dienst bleiben sollen. Dann würden sie also

behandelt wie die anderen Landesbeamten. Dieser – pädagogisch völlig unververtretbare – Plan wurde von der Regierung inzwischen vermutlich verworfen, denn dann würden die Lehrkräfte mitten im Schuljahr aus dem Unterricht gerissen werden.

Es ist eher damit zu rechnen, dass es für Lehrkräfte bei einem Zuruhesetzungstermin im Jahr bleibt (1. August nach dem 65. Geburtstag); in der Diskussion ist auch, zusätzlich einen zweiten Termin (1. Februar) einzuführen. Im Lehrerbereich könnte die stufenweise Erhöhung des Pensionsalters dann z. B. so umgesetzt werden, dass man den betroffenen Personenkreis jährlich um einen

Monat (ab 2024 um zwei Monate) erweitert:

- Am 1. August 2011 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **31. Juli 2011**,
- am 1. August 2012 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **30. Juni 2012**,
- am 1. August 2013 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **31. Mai 2013**

das 64. Lebensjahr vollendet haben, usw. usw. Wann und in welcher Form diese Absichten Gesetz werden, ist ungewiss. Da das Land autonom hierüber entscheidet, sind auch andere Lösungen denkbar und werden in Regierungskreisen diskutiert, z. B. ein früherer Einstieg als ab 2012 oder in größeren Schritten. Der Ministerpräsident will 2010 mit der Erhöhung der Altersgrenze für Beamte beginnen. Diese Unsicherheit ist vor allem für jene Kolleginnen und Kollegen unangenehm, welche für ihre letzten Dienstjahre eine Teilzeitregelung, eine Altersteilzeitphase oder ein Sabbatjahr planen. Denn sie können ihre „dienstliche Lebensplanung“ nicht sauber berechnen und sie wissen nicht, auf welche Endtermine hin sie ihre Anträge formulieren sollen. Auch alle Lehrkräfte, welche die Rückgabe ihrer Vorgriffsstunde verschieben wollen, können nicht sicher sein, ob das mit ihrem Zuruhesetzungstermin kollidiert.

Alle Betroffenen können ihre Anträge deshalb nur auf der Basis des geltenden Rechts stellen. Niemand (weder die GEW noch die Personalräte und auch nicht die bemühtesten Menschen in der Schulverwaltung) kann ihnen heute sagen, was die Regierung beantragen und der Landtag beschließen wird.

Ihnen kann heute nur gesagt werden: Nach allen Erfahrungen aus der Vergangenheit ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber bzw. die Schulverwaltung Übergangsregelungen treffen werden. Die GEW und die Personalräte werden sich nach Kräften darum bemühen, dass dabei vernünftige und personalfreundliche Regelungen gefunden werden (ggf. auch mit Besitzstandswahrung für Betroffene). ■